**Fahrzeughersteller** **SSANGYONG**

**Raddaten:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Radgröße nach Norm | : 7 J X 16 | Einpreßtiefe (mm) | : 13 |
| Lochkreis (mm)/Lochzahl | : 139,7/6 | Zentrierart | : Bolzenzentrierung |

**Technische Daten, Kurzfassung**

| Ausführung | Ausführungsbezeichnung | | Mittenloch in mm | Zentrierring-werkstoff | zul. Rad-last in kg | zul. Abroll umf. in mm | gültig ab Fertig datum |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kennzeichnung Rad | Kennzeichnung Zentrierring | | | | | |
| ORPDB | ORP D | ohne | 110,5 | | 890 | 2500 | 11/05 |
| ORPDB | ORP D | ohne | 110,5 | | 907 | 2452 | 11/05 |
| ORPDB | ORP D | ohne | 110,5 | | 918 | 2420 | 11/05 |
| ORPDB | ORP D | ohne | 110,5 | | 930 | 2373 | 11/05 |
| ORPDRA13 | ORP D | ohne | 110,5 | | 890 | 2500 | 05/23 |
| ORPDRA13 | ORP D | ohne | 110,5 | | 907 | 2452 | 05/23 |
| ORPDRA13 | ORP D | ohne | 110,5 | | 918 | 2420 | 05/23 |
| ORPDRA13 | ORP D | ohne | 110,5 | | 930 | 2373 | 05/23 |
| ORPDS | ORP D | ohne | 110,5 | | 890 | 2500 | 11/05 |
| ORPDS | ORP D | ohne | 110,5 | | 907 | 2452 | 11/05 |
| ORPDS | ORP D | ohne | 110,5 | | 918 | 2420 | 11/05 |
| ORPDS | ORP D | ohne | 110,5 | | 930 | 2373 | 11/05 |

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Der Fahrzeughalter muss auf die Kontrolle des Anzugsmoments der Befestigungsmittel nach einer Wegstrecke von 50km hingewiesen werden.

**Hinweis zum Verwendungsbereich:**
*Ohne Genehmigung nach UN-Regelung Nr. 124 ist die Verwendung dieser Rad-/Reifen Kombinationen nur zulässig, wenn sie nicht serienmäßig vom Fahrzeughersteller freigegeben sind (z. B. EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Fahrzeugpapiere).*

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : SSANGYONG**

| | |
|---|---|
| Befestigungsteile | : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad, für Typ : Rexton-RJ; FJ; Musso-FJ |
| Zubehör | : AEZ Artikel-Nr. ZJL3 ww. Serienmuttern |
| Befestigungsteile | : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad, für Typ : Korando-KJ; KJ |
| Anzugsmoment der Befestigungsteile | : 110 Nm für Typ : FJ; KJ; Korando-KJ; Musso-FJ<br>130 Nm für Typ : Rexton-RJ |

§22 46217*26

Verkaufsbezeichnung: **Ssangyong / Daewoo Korando**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|---|---|---|---|---|---|
| KJ<br><br><br><br>Korando-<br>KJ | e4*2001/116*0016*..,<br>e4*95/54*0016*..,<br>e4*98/14*0016*..<br>e1*2001/116*0091*..,<br>e1*97/27*0091*.. | 58 - 162 | 225/70R16 102<br>225/75R16 104<br>235/70R16 105<br>245/70R16 107<br>255/65R16 109 | | 10B; 10S; 11B; 11G;<br>11H; 12A; 51A; 573;<br>581; 71N; 722; 73C;<br>74C |
| KJ<br>Korando-<br>KJ | e4*2001/116*0016*..<br>e1*2001/116*0091*..,<br>e1*97/27*0091*.. | 58 - 162 | 225/70R16 102<br>225/75R16 104<br>235/70R16<br>235/70R16 105<br>245/70R16 107<br>255/65R16<br>255/65R16 109 | <br>54F<br>51G<br><br>11A; 54A<br>51G<br> | 10B; 10S; 11B; 11G;<br>11H; 12A; 51A; 573;<br>581; 71N; 722; 73C;<br>74C |

Verkaufsbezeichnung: **Ssangyong / Daewoo Musso**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|---|---|---|---|---|---|
| FJ<br><br>Musso-FJ | e11*93/81*0009*..,<br>e11*98/14*0009*..<br>e1*97/27*0090*.. | 58 - 162 | 225/75R16 104<br>235/70R16 104<br>245/70R16 107<br>245/75R16 111<br>255/65R16 109<br>255/70R16 111<br>265/70R16 112 | 54F<br><br>54F<br>XCG; 11A; 54A<br><br>XCG; 11A; 54A<br>XCG; 11A; 54A | 10B; 10S; 11B; 11G;<br>11H; 12A; 51A; 573;<br>581; 71N; 722; 73C;<br>74C |

Verkaufsbezeichnung: **SSANGYONG/DAEWOO REXTON**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|---|---|---|---|---|---|
| Rexton-<br>RJ | e1*2001/116*0223*.. | 88 - 162 | 225/75R16 108<br>235/70R16<br>235/70R16 105<br>235/75R16 108<br>245/70R16 107<br>255/65R16<br>255/65R16 109<br>255/70R16 111 | 11A; 24K<br>11A; 24K; 51G<br>11A; 24K<br>11A; 24K; 54A<br>11A; 24K; 54F<br>11A; 24C; 24D; 51G<br>11A; 24C; 24D<br>11A; 24C; 24D; 54A | 6-Loch Fz; nur bis<br>e1*2001/116*0223*04;<br>10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71N; 722;<br>73C; 74C |

§22 46217*26

**Auflagen**

10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Winterreifen Profile, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Die für gesetzeskonforme Winterreifen zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Blickfeld des Fahrzeugführer sinnfällig anzugeben und im Betrieb nicht zu überschreiten.Die zulässige Achslast des Fahrzeuges darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges. Der beim Reifen angeführte Lastindex beschreibt die mindesterforderliche Tragfähigkeit, es sind Reifen mit höherem Lastindex zulässig, die max. Achslast ist mit diesem Lastindex zu vergleichen wodurch eventuell vorhandene Achslastauflagen entfallen können.

10S) Der serienmäßige Nenndurchmesser der Sommer- bzw. Winterbereifung darf nicht unterschritten werden.

11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem

Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE/TTG des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis bzw. Teiletypgenehmigung oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen und/oder optionale Brems- bzw. Lenkungsaggregate verbaut, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.

12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist.
Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Auflagen zu Reifen" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.

24C) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

24D) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIII b zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.

51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn diese Reifendimension in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, das Reifenprofil, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.

§22 46217*26

54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.

54F) Je nach Fahrzeuggrundausstattung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden.
Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen.
Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIII b zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.
Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich, es wird empfohlen den Nachweis der Eignung bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
Alle an ein und derselben Achse montierten Reifen müssen vom gleichen Reifentyp sein.

581) An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockier-Verhinderer (ABV) oder Antriebsschlupf-Regelung (ASR) dürfen Reifen mit unterschiedlichen Abrollumfängen nur verwendet werden, wenn der Unterschied der tatsächlichen Abrollumfänge kleiner/gleich 1% ist.

71N) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußen- und -innenseite nur Klammergewichte angebracht werden.

722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.

73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.

74C) Es dürfen nur die serienmäßigen Radbefestigungsteile vom Fahrzeughersteller bzw. die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

XCG) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit an der Vorderachse müssen je nach der verwendeten Rad-Reifenkombination folgende Nacharbeiten durchgeführt werden:a) Der Schmutzfängers muss entfernt werden. b) Die vor dem Rad liegende untere Ecke der Frontschürze ist zu kürzen.c) Der hinter dem Rad unter dem Innenkotflügel liegende Schwellerfalz ist umzulegen oder abzuschneiden. Dementsprechend ist der Innenkotflügel einzuformen. (z.B. mittels Heißluft)

§22 46217*26